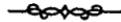


Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes



Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1885 und 1886.

Monate.	1885.	1886.	886.	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	1,300,801. 23	1,389,938. 45	89,137. 22	—
Februar . . .	1,521,364. 36	1,606,247. 22	84,882. 86	—
März	1,894,171. —	1,814,387. 74	—	79,783. 26
April	1,834,327. 96	1,814,829. 65	—	19,498. 31
Mai	1,775,573. 32			
Juni	1,684,844. 26			
Juli	1,542,846. 72			
August	1,565,347. 52			
September . .	1,955,817. 03			
Oktober	1,968,092. 44			
November . . .	1,892,498. 18			
Dezember . . .	2,127,595. 39			
Total	21,063,279. 41	—	—	—
auf Ende April	6,550,664. 55	6,625,403. 06	74,738. 51	—

Bulletin Nr. 8
über die
ansteckenden Krankheiten der Hausthiere
in der
Schweiz
vom 16. bis 30. April 1886.

Vorkommende Abkürzungen:

St = Ställe; **P** = Pferde; **R** = Rindvieh; **Schw** = Schweine; **Z** = Ziegen;
Schf = Schafe; **H** = Hunde.

Die in Klammern aufgeführten Fälle (*) sind neu seit letztem Bulletin.

Ansteckende Lungenseuche.

Luzern. Bez. *Luzern, Luzern*, 1 St (2 R* abgethan); bei der Abschachtung eines Transportes Ochsen aus Salzburg konstafirt; gesetzliche Maßregeln angeordnet.

St. Gallen. Bez. *Unter-Toggenburg, Henau*, 1 St, 5 R; die Einschleppung der Seuche erfolgte durch einen aus dem Kt. Thurgau eingeführten Ochsen; Vorkehrungen zur Lokalisierung getroffen.

Total 2 Ställe, 7 R, wovon (2 R*) abgethan.

Rauschbrand.

Zürich. Bez. *Hinweil, Fischenthal*, 1 R umgestanden.

Bern.	Bez. <i>Niedersimmenthal, Diemtigen,</i>	}	je 1 R umge-
"	<i>Obersimmenthal, St. Stephan,</i>		
"	<i>Interlaken, Unterseen und</i>		
"	<i>Habkern,</i>		
"	<i>Courtelary, Orvin,</i>		

Total 6 Fälle.

Milzbrand.

Bern. Bez. *Delsberg, Vicques*, 1 P umgestanden.

Freiburg. Bez. *Sense, St. Antoine*, 1 R abgethan, *Alterswyl*, 1 R umgestanden.

Solothurn. Bez. **Bucheggberg**, *Lüterkofen*, 1 R abgethan.

Thurgau. Bez. **Kreuzlingen**, *Kurzrickenbach*, 1 R umgestanden, 13 R abgesperrt.

Neuenburg. Bez. **Chaux-de-Fonds**, *Grandes-Crosettes*, am 2. Februar 1 R umgestanden (nachträglich einberichtet).

Total 5 Fälle.

Maul- und Klauenseuche.

Zürich. Bez. **Zürich**, *Aesch*, 1 St, 8 R.

Freiburg. Bez. **Greyerz**, *Echarlens*, 5 St, 30 R (20 R*); über die Gemeinde ist Sperre verhängt.

Aargau. Bez. **Bremgarten**, *Oberwyl*, 1 St, 1 R; Bez. **Muri**, *Auw*, 1 St, 15 R, *Meienberg*, 1 St, 2 R. **Total 3 St, 18 R.**

Waadt. Bez. **Aigle**, *Ollon*, 1 St, 1 R.

Wallis. Bez. **Visp**, *Visp*, 1 St, 2 R.

Genf. Bez. **Rechtes Ufer**, *Petit-Sacconnex*, 1 St (5 R*); Schlachtvieh, zum Theil bereits abgethan; vermuthliche Infektion durch Personen.

Gesammttotal 12 Ställe mit 64 Stück Vieh.

Verminderung seit 15. April 12 Ställe mit 122 Stück Vieh.

Wuth.

Tessin. Bez. **Bellenz**, *Bellenz*, 6 Fälle; über die Gemeinde ist Hundebann angeordnet.

Genf. Bez. **Linkes Ufer**, *Eaux-vives*, 1 Fall.

Total 7 Fälle.

Rotz und Hautwurm.

Luzern. Bez. Luzern , <i>Luzern</i> ,	1 P	} der Ansteckung verdächtig.
Neuenburg. Bez. Locle , <i>Ponts</i> ,	1 P	
Genf. Bez. Rechtes Ufer , <i>Pregny</i> ,	2 P	

Total 4 Verdachtsfälle.

Rothlauf.

St. Gallen. Bez. **Wyl**, *Bronschhofen*, 2 Schw umgestanden; 2 Schw der Seuche verdächtig.

Total 2 Fälle.

Schafräude.

Uri. Bez. Uri, Wassen 8, Gurtnellen 14 Fälle.

Freiburg. Bez. See, Cormondes 4 Fälle, 1 Thier umgestanden.

Total 26 Fälle.

Konstatirte Gesetzesverletzungen.

Luzern. Drei Anzeigen in Behandlung.

Berichtigung.

Für das Bülletin Nr. 7 sind folgende verspätet zur Anzeige gelangte Seuchenfälle nachzutragen:

Milzbrand.

Freiburg, Bez. Sense, Düdingen, 2 R umgestanden, 10 R abgesperrt.

Solothurn. Bez. Lebern, Bettlach,	} je ein R ab-	
„ Kriegstetten, Zuchwil,		} gethan.
„ Thierstein, Bärschwil,		

Gesammttotal vom 1.—15. April 10 Fälle.

Maul- und Klauenseuche.

Freiburg. Bez. Greyerz, Echarlens, 1 St (10 R*).

Gesammttotal vom 1.—15. April 24 Ställe mit 186 Stück Vieh.
Verminderung seit 31. März 10 Ställe mit 491 Stück Vieh.

Ausland.

Ende März war Elsaß-Lothringen frei von Lungenseuche und von Maul- und Klauenseuche; 52 Pferde standen wegen Rotzverdacht unter polizeilicher Aufsicht; 4 Milzbrandfälle; Schafräude herrschte in 32 Gemeinden mit einem Gesamtbestand von 4629 Schafen. In Baden gelangten bis Mitte April 6 Milzbrand- und 7 Rauschbrandfälle zur Anzeige. Im Monat März wurde in

Frankreich die *Lungenseuche* in 21 und die *Maul- und Klauenseuche* in 3 Departementen konstatiert; die an die Schweiz grenzenden Departemente waren zu jener Zeit frei von diesen Seuchen; dagegen werden aus den Departementen Doubs, Jura, Ain und Hochsavoyen zahlreiche Fälle von *Wuth*, aus dem Departement Jura *Rauschbrandfälle*, sowie aus den Departementen Doubs und Ain *Rotzfälle* gemeldet.

Zufolge Ausweis vom 30. April 1886 herrschte zu dieser Zeit in **Oesterreich-Ungarn**:

	Lungen- seuche.	Maul- und Klauenseuche.	Rotz und Hautwurm.
in Galizien in	1 Bez.	—	3 Bez.
„ Mähren „	6 „	2 Bez.	1 „
„ Böhmen „	8 „	4 „	1 „
„ Niederösterreich „	6 „	5 „	3 „
„ Steiermark „	—	1 „	—
„ Schlesien „	1 Bez.	—	2 Bez.
„ Oberösterreich „	—	1 Bez.	1 „
„ Ungarn (Ausw. v. 20. April)	7 Bez.	3 „	6 „

Oesterreich-Ungarn war am 26. April frei von der *Rinderpest*.

In **Italien** sind während der Zeitdauer vom 29. März bis 4. April circa 200 Fälle von *Maul- und Klauenseuche* vorgekommen.

Bern, den 30. April 1886.

Schweiz. Landwirthschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

 Der VIII. Band der eidgenössischen Gesetzsammlung, neue Folge, ist nunmehr in deutscher Sprache, 43 ¹/₄ Bogen stark, vollständig erschienen, und es kann derselbe, sorgfältig broschirt, beim Sekretariat für das Druckwesen der Bundeskanzlei à 3 Franken bezogen werden.

Bern, den 30. April 1886.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses des Bundesrathes vom 9. Februar d. J. soll mit Beginn des Bahnbetriebes der neu errichteten Eisenbahnlinie Evian - St. Gingolph - Bouveret im Bahnhofe zu Bouveret eine eidgenössische Hauptzollstätte für die Abfertigung sowohl des Eisenbahnverkehrs als auch des am zollamtlich erlaubten Landungsplatze daselbst stattfindenden Schiffsverkehrs eröffnet und die in St. Gingolph bestehende Nebenzollstätte zu einer Hauptzollstätte erhoben werden.

Nachdem nunmehr die Inbetriebsetzung der genannten Bahnlinie auf den 1. Juni nächsthin in Aussicht genommen ist, bringen wir hiemit zur Kenntniß, daß mit dem nämlichen Tage auch die beiden Hauptzollstätten in **Bouveret** und **St. Gingolph** in Funktion treten werden.

Bern, den 6. Mai 1886.

Eidg. Zolldepartement.

Bekanntmachung

betreffend

Entschädigungsforderungen wegen Verlusten, die in Madagaskar anläßlich des neulichen Konflikts zwischen der französischen Regierung und der Hova-Regierung erlitten wurden.

Gemäß Art. 8 des am 17. Dezember 1885 zwischen der Regierung der französischen Republik und der Hova-Regierung abgeschlossenen Vertrags hat sich die Regierung Ihrer Majestät der Königin von Madagaskar verpflichtet, 10 Millionen Franken zu bezahlen, theils für die Bereinigung französischer Reklamationen, die vor dem obgenannten Konflikte zur Liquidirung gelangten, theils für die Vergütung aller durch diesen Konflikt verursachten Schädigungen von Privaten jeder Nationalität. Die Prüfung und die Bereinigung der Entschädigungen sind der französischen Regierung übertragen.

Entschädigungsansprecher haben ihre Anmeldungen, mit Belegen versehen, sei es an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Paris, vor dem 15. Mai, sei es an den französischen Residenten in Tamatave vor dem 15. Juli nächsthin einzugeben.

Bern, den 27. April 1886.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Vom 1. bis 8. Oktober nächsthin wird in Biarritz ein internationaler hydrologischer und balneologischer Kongreß abgehalten werden, welcher hauptsächlich den Zweck hat, die französischen Mineralwässer und ihre Eigenschaften im Auslande bekannt zu machen. An den Kongreß werden sich Exkursionen in verschiedene Thermen und Kurorte der Pyrenäen anschließen.

Die betreffenden Einladungszirkulare, Reglemente und Programme können durch die unterzeichnete Amtstelle bezogen werden, welche auch bereit ist, allfällige weitergehende Auskünfte zu beschaffen.

Bern, den 29. April 1886.

Eidg. Departement des Innern.

Bekanntmachung

betreffend

Massregeln gegen Viehseuchen.

Das Ministerium des Innern des Großherzogthums Baden hat zur Sicherung des Vollzugs ähnlicher, gegenüber Oesterreich-Ungarn erlassener Verordnungen unterm 6. dieses Monats eine Verfügung getroffen, zufolge welcher vom 20. April an die Ein- und Durchfuhr von Schafen, Schweinen und Ziegen aus der Schweiz nach resp. durch Baden nur dann gestattet sein wird, wenn der mindestens 30 tägige Aufenthalt der Thiere an einem seuchenfreien Orte der

Schweiz durch Zeugnisse der zuständigen Ortsbehörde nachgewiesen ist.

Bern, den 17. April 1886.

Schweiz. Landwirthschaftsdepartement.

Postamtliche Bekanntmachung.

In Gemäßheit von Artikel 25 der Transportordnung für die schweizerischen Posten vom 7. Oktober 1884 sind sämtliche vom Jahr 1885 stammenden *Postsendungen, welche aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden konnten und deren Aufgeber nicht zu ermitteln waren, sowie alle liegen gebliebenen Passagiereffekten, nebst den in anderer Weise aufgefundenen Gegenständen* aus genannter Periode, bei den einzelnen Kreispostdirektionen gesammelt worden.

Es ergeht nun hiemit an alle Diejenigen, welche ein Eigenthumsrecht auf irgend einen dieser Gegenstände erheben zu können glauben, die Einladung, sich diesfalls bei der nächsten Kreispostdirektion unter genauen Angaben über Beschaffenheit, Inhalt u. dgl., beziehungsweise des Aufgabecortes, der Adresse, des Bestimmungsortes etc. des vermißten Gegenstandes, mittels frankirten Briefes anzumelden.

Nach Umfluß von drei Monaten von heute an werden die nicht reklamirten Gegenstände zu Gunsten der Postkasse voräußert.

Bern, den 6. Mai 1886.

Die Oberpostdirektion.

Bekanntmachung

Betreffend

die Zollbehandlung von Ausstellungsgegenständen.

In Erneuerung früherer Bekanntmachungen (siehe Bundesblatt 1875 Bd. IV, S. 207; 1879, Bd. I, S. 225; 1882, Bd. I, S. 434; 1884, Bd. I, S. 343, und Handelsamtsblatt 1883, I. Theil, Nr. 34; 1884 Nr. 21) werden nachstehend diejenigen zollamtlich vorgeschriebenen Bedingungen in Erinnerung gebracht, unter welchen für Ausstellungs sendungen Zollbefreiung eintreten kann.

Gegenstände, welche an eine Ausstellung im Auslande gesandt werden, sind, um zollfreie Rückkehr nach der Schweiz zu genießen, bei ihrem Austritte aus der Schweiz der Freipaßabfertigung zu unterstellen. Zu diesem Behufe muß im Frachtbriefe und in der bezüglichen Deklaration das Ver-

langen nach einem Freipasse, unter genauer Bezeichnung der in der Sendung enthaltenen Gegenstände, deutlich angegeben sein, oder es müssen dem Vermittler der Sendung an der Grenze die nöthigen diesbezüglichen Instruktionen vom Absender ertheilt werden.

Wird diese Vorschrift, welche die zollamtliche Kontrolirung der Sendung bei der Aus- und Wiedereinfuhr behufs Feststellung der Identität ihres Inhaltes zum Zweck hat, außer Acht gelassen, so unterliegt die Sendung bei der Rückkehr der Verzollung.

Ebenso tritt Bezug des Einfuhrzolles ein, wenn der Freipaß anlässlich der Wiedereinfuhr bei der Zollstätte, die ihn ausgestellt hat, nicht vorgewiesen wird.

In gleicher Weise ist andererseits für Gegenstände, welche an Ausstellungen in der Schweiz bestimmt sind, behufs zollfreier Einfuhr, die Freipaßabfertigung zu verlangen. Für die Wiederausfuhr muß in diesem Falle, bei Vermeidung der Entrichtung des Eingangszolles, die im Freipaß anberaumte Frist eingehalten werden, Verlängerung derselben vorbehalten, wenn das Gesuch hiefür vor Ablauf des Freipasses gestellt wird.

Hat in Folge Außerachtlassung vorerwähnter Vorschriften die Einfuhrverzollung stattgefunden, so bleibt der Zoll verfallen, und es können nachträgliche Reklamationen resp. Zollrückvergü ungsbegehren keine Berücksichtigung finden.

Bern, den 23. März 1885.

Eidg. Oberzolldirektion.

Reproduziert im Mai 1886.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1886
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.05.1886
Date	
Data	
Seite	169-177
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 092

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.